
Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) mit Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht vom 8. November 2021

Einführung digitale Dauerparkbewilligung

Die Parkkarten für Dauerparkbewilligungen werden aktuell in Papierform vom Stadtbüro und der Stadtpolizei ausgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Parkbewilligungen in Zukunft zeitgemäss in digitaler Form gelöst werden. Durch das selbständige Beziehen der digitalen Parkkarten wird die Verwaltung entlastet und die Bezügerinnen und Bezüger sparen Zeit. Sollte es für jemanden nicht möglich sein, die Parkkarte selbständig digital zu lösen, werden das Stadtbüro und die Stadtpolizei dieser Person dabei behilflich sein.

Tages- und Wochenbewilligungen per 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 werden die Parkkarten für die tages- und wochenweise Parkierung nur noch in digitaler Form ausgestellt. Für die monats- und jahresweise Parkierung wird es ebenfalls bereits möglich sein, digitale Parkkarten zu lösen, diese Parkkarten können aber auch weiterhin in Papierform bezogen werden.

Monats- und Jahresbewilligungen per 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 werden auch für die monats- und jahresweise Parkierung nur noch Parkkarten in digitaler Form ausgestellt.

Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau per 1. Januar 2023

Gemäss Fusionsvertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Rohr und Aarau zur Einwohnergemeinde Aarau wurden ab dem 1. Januar 2010 alle Reglemente des Stadtteils Rohr aufgehoben und es galten die Erlasse der Stadt Aarau. Davon ausgenommen waren gemäss Fusionsvertrag nur die Ortsplanungsgrundlagen. Das Parkierungsreglement Stadtteil Rohr galt für den Stadtteil Rohr ebenfalls weiterhin. Die Beibehaltung des Parkierungsreglements Stadtteil Rohr erfolgte im Zusammenhang mit der Weitergeltung der Ortsplanungsgrundlagen.

Seit dem 27. August 2018 verfügt die Stadt Aarau über eine neue BNO, welche auch den Stadtteil Rohr umfasst. Die BNO der Gemeinde Rohr wurde dadurch aufgehoben. Durch die Ausserkraftsetzung der BNO der ehemaligen Gemeinde Rohr wurde der wichtigste Teil der Ortsplanungsgrundlagen des heutigen Stadtteils Rohr aufgehoben. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass der Stadtteil Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau integriert wird.

Vorgesehen ist, dass für den Stadtteil Rohr eine neue Zone, die "Parkraumzone L" geschaffen wird.

Vernehmlassungsentwurf des Parkierungsreglements (Erweiterung Stadtteil Rohr)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
	<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</p>	
	<p><i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-2 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007) (Stand 31. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</p>		
<p>vom 7. Mai 2007</p>		
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i></p>	<p>Formelle Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,</p>	<p>gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003²⁾ und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt-(<u>Gemeindegesezt, GG</u>) vom 19. Dezember 1978³⁾,</p>	
<p><i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):</i></p>	<p><i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) <u>beschliesst</u>:</i></p>	
<p>§ 5 Parkraumzonen</p> <p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>
<p>§ 6 Parkzeitbeschränkung</p> <p>¹ In den Parkraumzonen B–K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p>¹ In den Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ Heute: § 65 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 27. August 2018, SRS [7.1-1](#)

³⁾ SAR [171.100](#)

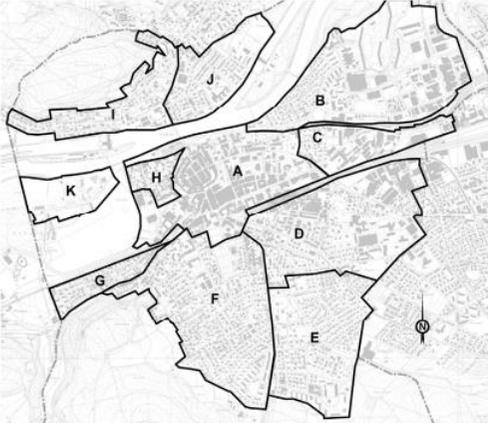
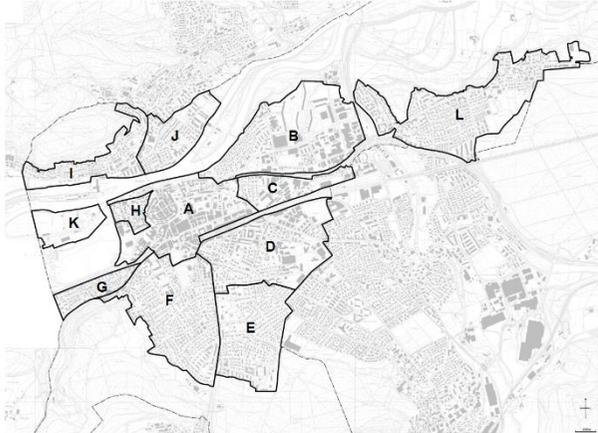
Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>² In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>		
<p>§ 8 Ersatzzonen, Ersatzparkplätze</p> <p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p> <p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p> <p>³ Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkierungsanlagen zu benutzen.</p>	<p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder<u>und</u> in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen. Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p> <p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> bestimmte Parkierungsanlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>§ 13 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei⁴⁾ oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p>	<p>§ 13 Vollzug und Entscheide</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement <u>eine Vollzugsverordnung</u>, in welchem <u>welcher</u> er die Ausführung dieses Reglementes <u>Reglements</u> näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, <u>soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</u></p> <p>² Der Stadtrat kann Vollzugs- und Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>Formelle Anpassungen. Erlasse des Stadtrats werden als Verordnungen und nicht als Reglemente bezeichnet.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird anstelle des bisherigen zweiten Teils von Abs. 1 ein neuer Abs. 2 gebildet.</p>
<p>§ 15 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>¹ Der Stadtrat <u>oder die von ihm als zuständig erklärte Verwaltungseinheit</u> erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes <u>Vollzugsverordnung</u> notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Formelle Anpassungen. Der Verweis auf § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) ist nicht notwendig.</p> <p>Diese Bestimmung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz. Delegiert der Stadtrat die Verfügungskompetenz, kann der Abteilungsentscheid mit Erklärung an den Stadtrat gezogen werden.</p>

⁴⁾ Heute: Abteilung Sicherheit

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
	<p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz. VRPG) vom 4. Dezember 2007⁵⁾.</p>	<p>Dieser Absatz hat lediglich Informationsgehalt, dient aber der Vollständigkeit.</p>
<p>§ 16 Strafbarkeit</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement <u>Vollzugsverordnung</u> und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p>Formelle Anpassungen.</p>
<p>§ 18a Inkrafttreten der Teilrevision</p> <p>¹ Die vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</p>	<p>§ 18a Aufgehoben.</p>	
	<p>§ 19 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	<p>Mit der Erweiterung dieses Reglements auf den Stadtteil Rohr wird das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr gleichzeitig aufgehoben. Die vor der Aufhebung gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr erlangten Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.</p>

⁵⁾ SAR [271.200](#)

Anhänge		
<p>1 Parkraumzonen</p> 	<p>1 Parkraumzonen (<i>geändert</i>)</p> 	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr. Der Stadtteil Rohr ist im Plan als "Zone L" gekennzeichnet</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-4 (Parkierungsreglement Stadtteil Rohr⁶⁾ vom 8. Dezember 1997) wird aufgehoben.</p>	<p>Die Erweiterung dieses Reglements auf den Stadtteil Rohr hat die Fremdaufhebung des Parkierungsreglements des Stadtteils Rohr zur Folge.</p>
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, xx.xx.2021</p>	

⁶⁾ Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Thomas Richner

Der Protokollführer
Stefan Berner

Vernehmlassungsentwurf der Parkierungsverordnung (Einführung digitale Parkkarte)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
	<p>Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)</p>	
	<p><i>Der Stadtrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-3 (Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 29. März 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement») die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p> <p>² Mit der Ausstellung von Tages- und Wochenparkkarten wird zusätzlich das Stadtbüro ermächtigt.</p>	<p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement»), die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K</p>	<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K<u>B–L</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>¹ Die Parkraumzonen B–K werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979⁷⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmerechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>¹ Die Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979⁸⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmerechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>Erweiterung auf den Stadtteil Rohr gemäss Revision Parkierungsreglement. Der Stadtteil Rohr wird als "Parkraumzone L" gekennzeichnet.</p> <p>§ 2 Abs. 1 tritt erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft und nur unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements.</p>
<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie 8, ausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Anwohnerinnen und Anwohner auf die Parkraumzone, in der sie ihren gemeldeten Wohnsitz haben,b) für Besucherinnen und Besucher auf die Parkraumzone, in der sie Besuche abstaten,c) für Bau- und Serviceunternehmen auf die Parkraumzone, in der sie auf standortgebundenes Parkieren angewiesen sind, oder – mit erhöhter Gebühr – auf alle Parkraumzonen,d) für Berufstätige (Inhaberinnen und Inhaber sowie Angestellte) auf die Parkraumzone, in welcher ihr Arbeitsort liegt.	<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)(§ 7 Abs. 2 <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie <u>8 Parkierungsreglement</u>, ausgestellt:</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

⁷⁾ SR [741.21](#)

⁸⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind,</p> <p>b) auf eine Person, die im Besitze eines Führerausweises ist sowie im entsprechenden Haushalt wohnt und dort angemeldet ist,</p> <p>ausgestellt.</p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte je nach Wunsch</p>	<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement <u>Anspruchsberechtigte</u> (§ 7 Abs. 2), <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte <u>je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte <u>je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, unter deren Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden, ausgestellt.</u></p>	<p>Die Parkkarten werden ab dem 1. Januar 2022 zeitgemäss in digitaler Form mittels einer Applikation ausgestellt. Es wird nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Die digitale Parkkarte nur noch auf Fahrzeugkontrollschilder auszustellen, bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile. Es Vereinfacht beispielsweise die Kontrolle durch die Stadtpolizei, da diese die Fahrzeugkontrollschilder bloss digital scannen muss, um das Vorhandensein einer Bewilligung zu verifizieren. Vereinfacht wird auch der Prozess beim Wechsel des Fahrzeugkontrollschildes. Das neue Fahrzeugkontrollschild muss nur in der Applikation registriert werden.</p> <p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, unter dessen Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden,</p> <p>b) auf eine oder mehrere Personen, welche in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abstaten,</p> <p>c) auf den Haushalt oder das Unternehmen, die in der entsprechenden Zone Besuche durch beliebige Personen empfangen,</p> <p>ausgestellt.</p> <p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren und je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, welches vom Unternehmen eingelöst ist,</p> <p>b) auf das Unternehmen für die von ihm eingelösten Fahrzeugkontrollschilder,</p> <p>ausgestellt.</p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte auf eine Person ausgestellt, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb oder Bau-/Servicestelle) tätig ist.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren <u>und je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte <u> auf eine Person ausgestellt, ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb berufstätigen Person oder Bau-/Servicestelle) dem Unternehmen eingelöst wurden, für das die Person tätig ist, ausgestellt.</u></p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p> <p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>⁵ Jede Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren</p> <p>a) nur des Fahrzeuges, auf welches sie eingelöst ist,</p> <p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	<p>^{4bis} Die Abteilung Sicherheit legt die Anzahl der Fahrzeugkontrollschilder fest, auf welche die Parkkarte, je nach Kategorie, ausgestellt werden kann.</p> <p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	<p>In Bezug auf die Kategorien gemäss § 11 Abs. 1 Parkierungsreglement legt die Abteilung Sicherheit fest, wie viele Fahrzeugkontrollschilder in der Applikation je Parkkarte hinterlegt werden können.</p> <p>Es wird nicht mehr möglich sein, die Parkkarte auf Personen ausstellen zu lassen.</p>
<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung</p> <p>¹ Die Parkkarte berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist, oder durch diejenigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die im vorstehenden § 4 als berechtigte Personen bezeichnet werden.</p> <p>² Ist die Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen).</p>	<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung<u>Ersatzfahrzeuge</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Ist die Die Geltung der Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen), <u>wenn diese vorgängig registriert wurden.</u></p>	<p>In § 6 werden nur noch die Ersatzfahrzeuge behandelt.</p> <p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Folglich wird § 6 Abs. 1 hinfällig.</p> <p>Es ist möglich, dass Ersatzfahrzeuge in der Applikation hinterlegt werden. Um Missbräuche zu vermeiden, muss die Hinterlegung durch das Stadtbüro oder die Stadtpolizei erfolgen.</p>
<p>§ 7 Kontrolle</p> <p>¹ Anlässlich von Parkierungskontrollen durch die Abteilung Sicherheit sind die Umstände, welche zum Parkkartengebrauch berechtigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, namentlich</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p> <p>b) das Besuchsverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 2,</p> <p>c) das standortbedingte Parkieren im konkreten Kontrollfall gemäss vorstehendem § 4 Abs. 3,</p> <p>d) die Identität der berechtigten Person und ihr Bezug zum Arbeitsort gemäss vorstehendem § 4 Abs. 4,</p> <p>e) das Ersatzverhältnis gemäss obigem § 6 Abs. 2.</p>	<p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p>	<p>Da die berechnigte Person das Fahrzeugkontrollschild in der Applikation hinterlegt und die Parkkarte nicht mehr auf die Person selbst ausgestellt wird, kann das Fahrzeug ausgeliehen oder vermietet werden.</p>
<p>§ 8 Gestaltung der Parkkarte</p> <p>¹ Die Parkkarten werden auf kopiergeschütztem Papier ausgestellt.</p> <p>² Die Parkkarten enthalten folgende Informationen:</p> <p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 zum Kurzparkieren) berechnigten, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement § 4) oder die Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2 und 3), auf denen sie zum Dauerparkieren berechnigten,</p>	<p>¹ Die Parkkarten werden auf <u>kopiergeschütztem Papier in digitaler Form</u> ausgestellt.</p> <p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 <u>Parkierungsreglement</u> zum Kurzparkieren) berechnigten, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement (§ 4) <u>Parkierungsreglement</u>) oder die Ersatzparkplätze (Reglement (§ 8 Abs. 2 und 3) <u>Parkierungsreglement</u>), auf denen sie zum Dauerparkieren berechnigten,</p>	<p>Die Parkkarten werden zeitgemäss in digitaler Form mittels Applikation ausgestellt. Wenn Personen die digitale Parkkarte nicht selbständig lösen können, weil sie beispielsweise kein Smartphone besitzen, kann das Stadtbüro oder die Stadtpolizei das Lösen der Bewilligung für sie übernehmen.</p> <p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>b) die Berechtigtenkategorie und die übrigen Ausstellungsangaben gemäss vorstehendem § 4,</p> <p>c) den Tag oder den letzten Tag der Geltung (bei Jahreskarten unter Vorbehalt von nachstehendem § 14 Abs. 2).</p> <p>³ Mit der Abgabe jeder Parkkarte ist der Bezügerin oder dem Bezüger ein Ausdruck über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte abzugeben. Der Ausdruck enthält zudem den Hinweis auf die Strafbarkeit der Übertretung der Berechtigungsvoraussetzungen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Aushändigung eines Ausdruckes über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte entfällt bei der Parkkarte in digitaler Form. In den Datenschutzerklärungen wird ersichtlich sein, welche Informationen in der Applikation gespeichert werden.</p>
<p>§ 9 Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug</p> <p>¹ Die Parkkarte ist gut sichtbar an die Innenseite der Frontscheibe zu kleben oder gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu deponieren. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Anhängern) ist die Parkkarte gut sichtbar ans Fahrzeug zu kleben.</p>	<p>§ 9 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Platzieren der Parkkarte im Fahrzeug entfällt bei der Parkkarte in digitaler Form. Die Polizei kann digital (mittels Scan) des Fahrzeugkontrollschildes kontrollieren, ob eine Parkierungsbewilligung vorliegt.</p>
<p>§ 10 Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement § 8 Abs. 1)</p>	<p>§ 10 <i>Änderung Titel</i> Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement § 8 Abs. 1) <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 11 Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2)</p>	<p>§ 11 <i>Änderung Titel</i> Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2) <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 11a Spezialparkraumzone A (Reglement § 8 Abs. 3)</p>	<p>§ 11a <i>Änderung Titel</i> Spezialparkraumzone A (Reglement § 8 Abs. 3) <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
<p>§ 12 Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement §§ 9 und 10)</p>	<p>§ 12 <i>Änderung Titel</i> Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement §§ 9 und 10) <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement § 11)</p> <p>¹ Jahreskarten werden für das Kalenderjahr ausgestellt, für das bereits angebrochene Jahr ab dem gewünschten Datum bis Ende Kalenderjahr gegen die anteilig reduzierte Jahresgebühr, jedoch unter Anrechnung des angebrochenen Monats.</p> <p>² Jahreskarten werden gegen Barzahlung oder gegen Rechnung abgegeben. Bei Rechnungsstellung erlangen sie erst ab Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der Stadt Gültigkeit, ohne dass die Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahresende hinaus verlängert wird.</p> <p>³ Die Monats-, Wochen- und Tageskarten werden nur gegen Barzahlung abgegeben.</p>	<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement-§ 11 <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Formelle Anpassung.</p> <p>Bei der Parkkarte in digitaler Form wird die Parkierungsbewilligung direkt mittels Applikation gelöst und bezahlt. Für Personen, welche die Parkkarte nicht selbständig lösen können, besteht die Möglichkeit, dass das Stadtbüro oder die Stadtpolizei das Lösen der Bewilligung für sie übernimmt.</p> <p>Der Bezahlprozess wird durch das Lösen der Bewilligung mittels Applikation verändert. Ausserdem kann auf dem Stadtbüro und bei der Stadtpolizei neu nicht mehr nur mit Bargeld bezahlt werden.</p>
<p>§ 15 Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement § 12)</p>	<p>§ 15 Änderung Titel Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement-§ 12 <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
	<p>§ 17 Übergangsbestimmung; Monats- und Jahreskarten 2022</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
	<p>¹ Bis zum 31. Dezember 2022 können die Parkkarten für die monats- und jahresweise Parkierung, nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht, auch in Papierform ausgestellt werden.</p> <p>² Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Parkkarte in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	<p>Die digitale Parkkarte soll vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2022 vorerst nur für die Bewilligung der tage- und wochenweisen Parkierung zwingend sein. Die Parkkarten für die Bewilligung der monats- und jahresweisen Parkierung können zwar ebenfalls ab dem 1. Januar 2022 digital mittels Applikation gelöst werden, es ist aber bis am 31. Dezember 2022 noch möglich, dass die zwei letztgenannten Bewilligungsarten nach bisherigem Recht in Papierform ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 werden alle Bewilligungsarten nur noch in digitaler Form mittels Applikation ausgestellt.</p> <p>Noch laufende Bewilligungen in Papierform bleiben auch nach Einführung der digitalen Parkkarte bis zu ihrem Ablauf gültig</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SRS 7.8-1 (Verordnung über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (AltstadtfahrtsV) vom 19. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Zufahrten mit spezieller polizeilicher Bewilligung</p> <p>¹ Die Abteilung Sicherheit stellt Zufahrtsbewilligungen aus für:</p> <p>a) Bewohnerinnen und Bewohner;</p> <p>b) Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber;</p> <p>c) Mieterinnen und Mieter;</p>		<p>In Zukunft wird auf die in der Praxis vorgenommene Unterscheidung zwischen der Zufahrtsbewilligung A (Anwohner) und G (Geschäft) verzichtet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>d) Besitzerinnen und Besitzer von Liegenschaften;</p> <p>e) Dienstfahrten der Stadtverwaltung;</p> <p>f) Handwerkerinnen und Handwerker, Serviceleute, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter mit Kollektionen, sofern diese keine Parkkarte gemäss § 11 Abs. 1 des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007⁹⁾ besitzen;</p> <p>g) Ärztinnen und Ärzte und SPITEX (für Krankenbesuche, Krankenbetreuung mit Parkieren für max. 60 Minuten).</p> <p>h) ...</p>	<p>² Die Zufahrtsbewilligungen gemäss Abs. 1 werden in digitaler Form ausgestellt.</p>	<p>Die Zufahrtsbewilligung wird zeitgemäss in digitaler Form ausgestellt. Die Bewilligung wird direkt mittels Applikation gelöst und bezahlt.</p>
<p>§ 5 Bewilligungsinhalt und Bewilligungsdauer</p> <p>¹ In der Bewilligung werden die Gültigkeitsdauer, der Zeitraum der Zufahrtsberechtigung und der Zufahrtsgrund aufgeführt.</p>		

⁹⁾ SRS [7.8-2](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
<p>² Die Bewilligung kann wahlweise auf das Fahrzeug oder die Person ausgestellt werden.</p> <p>³ Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>	<p>² Die Bewilligung kann wahlweise <u>wird</u> auf das Fahrzeug oder die Person <u>Fahrzeugkontrollschild</u> ausgestellt werden.</p>	<p>Nach dem Wechsel zur digitalen Parkkarte wird es nicht mehr möglich sein, die Bewilligung auf Personen ausstellen zu lassen. Sie wird nur noch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder ausgestellt. Die digitale Parkkarte nur noch auf Fahrzeugkontrollschilder auszustellen, bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile. Es Vereinfacht beispielsweise die Kontrolle durch die Polizei, da diese die Fahrzeugkontrollschilder bloss digital scannen muss, um das Vorhandensein einer Bewilligung zu verifizieren. Vereinfacht wird auch der Prozess beim Wechsel des Fahrzeugkontrollschildes. Das neue Fahrzeugkontrollschild muss nur in der Applikation registriert werden.</p>
<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrzeugern dient sie als Ausweiskarte.</p>	<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung<u>Nachweis spezieller Zufahrtsberechtigungen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt <u>Zufahrtsberechtigung gemäss § 4a Abs. 1</u> ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrzeugern dient sie als Ausweiskarte.</p>	<p>In § 4a Abs. 1 werden die Zufahrtsberechtigung «Freiwilliger SRK-Fahrdienst» und die Parkkarte für behinderte Personen aufgeführt. Für diese Bewilligungen braucht es keine zusätzliche Zufahrtsberechtigung für die Altstadt. Diese Bewilligungen werden zurzeit nicht digital ausgestellt.</p>
<p>§ 11^{bis} Teilrevision</p> <p>¹ Am 17. Mai 2010 wird die Verordnung vom Stadtrat teilrevidiert.</p> <p>² Die Teilrevision tritt am 1. September 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 11^{bis} <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Formelle Anpassung.</p>
	<p>§ 12 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 8. November 2021	Erläuterungen
	1 Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Zufahrtberechtigung in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.	Übergangsbestimmung.
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 2 Abs. 1, welcher erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt (unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements). Die Änderungen unter Ziff. II treten am 1. Januar 2023 in Kraft.	Gestaffeltes Inkrafttreten.
	Aarau, xx.xx.2021 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	